

Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen – ein Einstieg und der lange Weg zur Verwirklichung partizipativer Kinderrechte

Mag.a phil Zuzana Kobesova am 13.09.2018; erarbeitet für die Initiative www.kinderundjugendrechte.at



Die Kinderrechtskonvention besteht unter dem gemeinsamen Dach der Vorrangigkeit des Kindeswohls und der Einhaltung des Diskriminierungsverbots aus Schutz-, Förder- und partizipativen Rechten. [0] Zu den partizipativen Rechten gehören u.a. Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 13), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 15) und Recht auf Information (Art. 17), die mit dem Recht auf Gehör bzw. auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes untermauert sind. [1]

Österreich hat das Übereinkommen über Rechte des Kindes im August 1992 ratifiziert (vgl. BGBl. 7/1993). Dies ist allerdings mit Vorbehalten den oben erwähnten partizipativen Rechten (Art. 13,15 und 17) gegenüber erfolgt. Erst 2015 - also 23 Jahre später - wurden diese Vorbehalte zurückgezogen. [2] Partizipation als ein gesellschaftspolitisches Phänomen konnte daher nicht voll in Erscheinung treten. Dies hängt allerdings noch mit einer anderen "Hürde" zusammen, die sich an politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen wesentlich auswirkt. Trotz der historischen Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre im Jahr 2007 bilden Kinderrechte nicht einen verpflichtenden Unterrichtsinhalt in den Lehrplänen der österreichischen Schulen sowie kommen in den einschlägigen Curricula der pädagogischen Aus- und Weiterbildungen nicht als grundlegende Handlungs- und Reflexionsorientierung für pädagogisches Personal vor. Um politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, sollte der Handlungsbedarf hinsichtlich der Kinderrechte - ihrem Respekt, Schutz und ihrer Gewährleistung entsprechend - prioritär ernstgenommen werden. Solange Kinder von ihren politischen Rechten nicht erfahren, wird ihre politische Partizipation nicht flächendeckend und im gebührenden Rahmen verwirklicht werden können. Dies wird umso wichtiger, da Österreich sich auch durch die Unterzeichnung der UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training vom 11. Dezember 2011 [3] nicht nur zur Einhaltung der Kinderrechte, sondern auch zur Vermittlung von Menschenrechts- bzw. Kinderrechtebildung bereit erklärt hat. Auf Grundlage der von Österreich anerkannten und ratifizierten internationalen Abkommen ist es die Aufgabe von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen selbst, die Einlösung der kinderrechtlichen Ansprüche in Bezug auf Partizipation einzufordern und in ihrem alltäglichen Handeln umzusetzen. Das scheint für allgemeine wie für regionale Zusammenhänge von Relevanz zu sein. Dazu, was konkret eingefordert werden kann, können die sog. Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes dienen. Dieser Ausschuss prüft in regelmäßigen Zeitabständen den Stand der Umsetzung von Kinderrechten und gibt hierzu konkrete Empfehlungen ab. [4] In diesen Empfehlungen lässt sich z.B. die oben angeführte Kritik an Österreich bzgl. der schulischen Vermittlung von Kinderrechten (Punkte 20 bis 223) nachvollziehen. Bezüglich der politischen Partizipation und der Berücksichtigung der Meinung des Kindes erkennt der UN-Ausschuss bislang noch keine Aktivität und mahnt im Punkt 28 folglich ein:

"Zwar stellt der Ausschuss fest, dass im Jahr 2007 das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt und das Recht auf die Teilnahme im Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern geschützt worden ist; dessen ungeachtet empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge Forschungsprojekte über die Auswirkungen der

Herabsetzung des Wahlalters durchführen und Kinder hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts in effektiver Weise anleiten. Der Ausschuss empfiehlt auch, der Vertragsstaat möge seine allgemeine Bemerkung Nr. 12 (CRC/C/GC/12, 2009) mitberücksichtigen und wirksame Maßnahmen ergreifen, um das Recht des Kindes auf Teilnahme an relevanten Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens umzusetzen."

Unter der Bemerkung Nr. 12 schreibt der Ausschuss:

"Während der Ausschuss feststellt, dass der Vertragsstaat die Einbeziehung der Rechte von Kindern in den verschiedenen Bereichen vorgenommen hat, beispielsweise im Nationalen Aktionsplan für Integration, im Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen und im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels, bedauert er das Fehlen einer umfassenden Politik und Strategie für Kinder im Vertragsstaat."

Um Entwicklungen u.a. bzgl. der politischen Partizipation und der Menschenrechtsbildung anzustoßen bzw. weiterhin voranzutreiben wurde durch das Familienministerium ein Monitoring-Board als ein unabhängiges Beratungsgremium eingerichtet. [5] Hier überprüfte die Projektgruppe 4 v.a. die Kritik an Österreichs Bildungssystem (z.B. das Enthaltensein der Kinderrechte in den Lehrplänen der Schulen und Curricula der LehrerInnenbildung) sehr gründlich und legte im Anschluss einen entsprechenden Projektbericht vor [6]. Der Veröffentlichung des Projektberichts müsste allerdings weiterführende Forschungsarbeit folgen, die hilft, politische Entscheidungen im Hinblick auf die Ermöglichung politischer Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fundieren und umzusetzen.

2

Bezüglich des Vorhabens dieser Diskussionsanregung

Hier die Anregung nochmal im Wortlaut:

"Ich möchte wissen, in welchen Gemeinden Österreichs Kinder und Jugendliche mitbestimmen dürfen. Daher lade ich dich dazu ein, online mitzudiskutieren: Kennst du Gemeinde-Projekte zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen? Hast du Vorschläge, wie die Mitbestimmung für junge Menschen besser gestaltet werden könnte? Möchtest du wissen, welche Projekte es schon gibt? Dann registriere dich auf dieser Website und diskutiere mit!"

Es ist ein erster guter Schritt, um Kinder und Jugendliche für die Möglichkeit ihrer politischen Partizipation zu sensibilisieren. Auch der konkrete regionale Zusammenhang erscheint sinnvoll und wichtig. Die Erfassung dieser Partizipationsmöglichkeiten sollte jedoch systematisch und mit Bedacht auf gegebene institutionelle Strukturen erfolgen. Das bedeutet beispielsweise, dass wenn konkrete Gemeinden mit ihren Projekten mit Aspekten der Mitbestimmung genannt werden, diese auf der Landkarte Österreichs, aber auch im Hinblick auf die Gegebenheit ihrer Ressourcen erfasst werden. Gibt es beispielsweise in einer Gemeinde ein bestimmtes Budget für die Umsetzung von Kinder- und Jugendprojekten, so wäre eine Reihe an Gesichtspunkten dieser Gegebenheit zu überprüfen:

- auf welcher Grundlage wird die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Verfügbarmachung der Projektteilhabe mitbedacht und realisiert? (z.B. sind Kinder in ihrem Anliegen der Partizipation durch die angedachten Wege der Verfügbarkeit erreichbar)

- wie gut und wie flächendeckend wird die Informationspflicht über die Projektumsetzung durch die jeweiligen EntscheidungsträgerInnen (z.B. Bürgermeister) wahrgenommen und wird diese barriere- und diskriminierungsfrei gewährleistet? (z.B. Weiterleitung der Information an Schulen, Jugendorganisationen, Sportvereine u.a.)
- in welchem Ausmaß ist die eigentliche Mitbestimmung der Projekte durch Kinder und Jugendliche möglich (z.B. sind Kinder die IdeengeberInnen, wirken sie an der konkreten Realisierung von Projekten mit, gibt es einen Rückfluss darüber, was aus ihrer "Idee" geworden ist u.a.)?
- welche institutionellen und rechtlichen Grundlagen sorgen auf Bundes- und Landesebene jeweils dafür, dass ein Budget gegeben ist und in welchem Maße ist das der Fall? (z.B. wonach wird die Höhe des Budgets bestimmt)
- gibt es konkrete Voraussetzungen für die Vergabe der Projektgelder (hier sind inhaltliche Vorgaben genauso denkbar wie der institutionelle Kontext dieser Vergabe - z.B. die Voraussetzung, dass ein gemeinnütziger Verein beteiligt sein muss)?
- unter welchen Bedingungen wird die Infrastruktur für die Nutzung der Partizipationsmöglichkeiten durch Kinder und Jugendliche finanziert bzw. geschaffen (z.B. Infrastruktur für eine stärkere Vernetzung mit Jugendorganisationen bzw. der Jugendorganisationen untereinander)?
- wie verbindlich ist die Möglichkeit der Finanzierung insgesamt gegeben? (z.B. muss das Budget ausgeschöpft werden, um dieses Budget in der nächsten Periode zur Verfügung stehen zu haben?)

Dieses kurze Beispiel wird wohl ein Beispiel bleiben und deckt sicherlich nicht alles ab, was in Bezug auf die Möglichkeiten sowie die konkrete Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu bedenken wäre. Es macht allerdings auf die Fülle der Aspekte aufmerksam, die für die Verwirklichung von Partizipationsangeboten für Kinder und Jugendliche wichtig sein könnten und auch darauf, dass es einer umfassenden, tiefgehenden Erarbeitung von Partizipationskonzepten benötigt. Kinder und Jugendliche sollten an dieser Erarbeitung genauso mitwirken wie VertreterInnen der Gemeinden, AkteurInnen aus dem Bereich der Meinungsbildung (z.B. Schulen, BeraterInnen im Sozialbereich, Medien u.a.), die Kinder- und Jugendorganisationen, WissenschaftlerInnen u.a., damit die Vielfalt der Beteiligten sich in der Vielfalt der Partizipationsmöglichkeiten widerspiegeln kann.

Links

[0] Gebäude der Kinderrechte:

https://www.kindernothilfe.at/multimedia/kmdb/%5B006%5D/KNH66051_1280x944_1280x944_0x0-height-221-width-300.jpg [13.09.2018].

[1] Kinderrechtskonvention: <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/> [13.09.2018].

[2] Vorbehalte Österreichs gegen partizipative Rechte der Kinderrechtskonvention: <https://www.kinderrechte.gv.at/> [13.09.2018].

[3] UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training: <http://www.un.org/depts/german/gv-66/band1/66bd-3.pdf> (Seiten 408-411) [13.09.2018].

[4] Abschließende Bemerkungen: <https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Concluding-Observations-2012.pdf> [13.09.2018].

[5] Monitoring-Board: <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/> [13.09.2018].

[6] Projektbericht der Projektgruppe 4:
https://homepage.univie.ac.at/ilse.schrittesser/c/uploads/PG4_Projektendbericht1.pdf
[13.09.2018].